

Stadtwerke Hemer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag

in der Fassung vom^{14.01.2019}

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtwerke Hemer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hemer.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist primär die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Wärme, insbesondere im Stadtgebiet Hemer, sowie die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesen Zwecken dienenden Anlagen. Zum Geschäftsgegenstand können ferner der Betrieb und die Bewirtschaftung von Straßenbeleuchtungsanlagen, der Betrieb öffentlicher Bäder, mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen und weitere Tätigkeiten, die mit diesem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen, gehören. Die Energieversorgung erfolgt nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen des § 107 a GO NRW schwerpunktmäßig im Gebiet der Stadt Hemer.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge (Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge) mit ihnen abschließen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.326.850 Euro. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die folgenden Stammeinlagen übernommen:

Stadt Hemer	4.909.200 Euro
Mark-E Aktiengesellschaft	213.100 Euro
Stadtwerke Hemer GmbH (eigene Anteile)	204.550 Euro

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen zulässig. Dies gilt nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Mitgeschafterinnen/Mitgeschafter. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Hat eine Geschafterin/ein Geschafter (Verkäuferin/Verkäufer) die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils an eine Nichtgeschafterin/einen Nichtgeschafter beantragt und die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung erhalten, so ist die andere Geschafterin/der andere Geschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (3) Die Verkäuferin/der Verkäufer hat die vorkaufsberechtigte Geschafterin/den vorkaufsberechtigten Geschafter unverzüglich über den Inhalt des mit der Käuferin/dem Käufer geschlossenen Vertrages schriftlich zu informieren. Die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechtes muss der Verkäuferin/dem Verkäufer innerhalb von vier Monaten nach Information der vorkaufsberechtigten Geschafterin/des vorkaufsberechtigten Geschafters über den Inhalt des mit der Käuferin/dem Käufer geschlossenen Vertrages vorliegen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag des Zugangs der Information bei der anderen Geschafterin/beim anderen Geschafter.
- (4) Geht eine entsprechende Erklärung der vorkaufsberechtigten Geschafterin/des vorkaufsberechtigten Geschafters der Verkäuferin/dem Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig zu, ist die Verkäuferin/der Verkäufer frei, ihren/seinen Anteil an die Käuferin/den Käufer zu übertragen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird.

- (2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist insbesondere verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau/eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und Beschränkungen einzuhalten, die ihr/ihm außer durch das Gesetz und Gesellschaftsvertrag durch satzungsgemäße Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates auferlegt werden.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun, höchstens sechzehn ordentlichen Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle ausgeschiedener oder verhinderter ordentlicher Aufsichtsratsmitglieder zur Mitwirkung im Aufsichtsrat befugt und verpflichtet sind. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird vom Rat der Stadt Hemer bestimmt. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder obliegt den Gesellschafterinnen Stadt Hemer und Mark-E AG nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Hemer ist kraft Amtes geborenes Mitglied des Aufsichtsrates und kann von ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter oder einer weiteren vertretungsberechtigten Mitarbeiterin/einem weiteren vertretungsberechtigten Mitarbeiter vertreten werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Vertreterin/sein Vertreter wird von der Mark-E AG bestimmt. Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hemer nach den für die Bildung von Ausschüssen des Rates geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt. Die von der Stadt Hemer entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hemer gebunden. Sie können jederzeit durch Beschluss des Rates der Stadt Hemer abberufen werden.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hemer. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsratsvorsitzenden/dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter niederlegen.
- (6) War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes eine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Hemer bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von der Stadt Hemer bzw. der Mark-E AG bestellt werden.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen ein Sitzungsgeld, das von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.
- (9) Die Kämmerin/der Kämmerer der Stadt Hemer oder eine Vertreterin/ein Vertreter sowie das Revisionsamt der Stadt Hemer sind berechtigt, als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und die erste/den ersten und die zweite/den zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit nach § 8 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages. Die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter haben in der bei dieser Wahl bestimmten Reihenfolge die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist. Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter während ihrer/seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalender-Halbjahr oder sonst auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder dreier Aufsichtsratsmitglieder. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die bei dem Unternehmen angestellten Prokuristinnen/Prokuristen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher, elektronischer oder in Textform übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Derartig gefasste Beschlüsse werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der Beschlussfähigkeit bei Teilnahme von mindestens vier Mitgliedern gegeben ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung bei Teilnahme von vier Mitgliedern beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Hemer GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Er hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Er kann für seine Überwachung Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Wert übersteigt;
 - g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
 - i) Erteilung und Änderung von Versorgungszusagen außerhalb der Tarifverträge.
- (3) Der Aufsichtsrat berät über
 - a) den Wirtschaftsplan;
 - b) den Jahresabschluss und die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) die Bestellung der Geschäftsführung;
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über Abschluss, Änderung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht gilt nicht für Geschäfte nach Absatz (2) Buchstabe a und b.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Einberufung und Abwicklung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich spätestens im August statt. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht beizufügen.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals (Quorum) anwesend sind. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist auf Verlangen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die dann vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass in der Einladung zu dieser neuen Gesellschafterversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als sechs Wochen nach der Gesellschafterversammlung stattfindet, bei welcher das Quorum nicht erreicht wurde.
- (7) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 Euro gewähren eine Stimme. Die Stimmen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlussfassung kann, sofern keine Gesellschafterin/kein Gesellschafter widerspricht, schriftlich, mündlich, fernmündlich per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist in jedem Fall eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der

Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten ist.

- (9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift bei der anfechtungswilligen Gesellschafterin/dem anfechtungswilligen Gesellschafter.
- (10) Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Hemer in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Rates der Stadt Hemer gebunden. Die vom Rat der Stadt Hemer bestellte Vertreterin/der vom Rat der Stadt Hemer bestellte Vertreter hat ihr/sein Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- (11) Auf § 108 Abs. 5 GO NRW wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit bestimmen, auch für andere Angelegenheiten ausschließlich zuständig zu sein.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Verwendung des Gewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf weiter in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291, 292 AktG;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i. S. d. EigVO NRW auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Investitionsplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres. Es ist eine 5-jährige Finanz- und Investitionsplanung aufzustellen, die das laufende Geschäftsjahr, das Jahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, sowie die drei Folgejahre umfasst und die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches geltenden Vorschriften aufzustellen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer prüft diese Unterlagen nach den für große Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches geltenden Vorschriften. Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzungen und Zweckerreichungen Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht und der Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Unbeschadet von Satz 1 ist der Prüfbericht unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und in ihrem/seinem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).
- (4) Der Stadt Hemer werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG sowie 103 GO NRW eingeräumt.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) GO NRW.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder ähnlicher Einrichtungen jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben.

§ 15 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter beschließen alljährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft. Der nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuschüttende Gewinn steht den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu, soweit sie nicht unter Zustimmung jeder benachteiligten Gesellschafterin/jedes benachteiligten Gesellschafters eine andere Verteilung beschließen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter können alljährlich einstimmig eine von dem vorstehenden Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Gewinnverteilung beschließen.

- (2) Sofern das Erfordernis für einen Verlustausgleich besteht, ist die Bildung eines Verlustvortrags vorzunehmen, welcher mit künftigen Gewinnen zu verrechnen ist.

§ 16 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Übertragung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die betroffene Gesellschafterin/der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruht das Stimmrecht der betroffenen Gesellschafterin/des betroffenen Gesellschafters.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben
- a) bei der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - b) bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser Gesellschafterin/dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) wenn eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter sich nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich hinsichtlich Stimmrecht und Anteilseignerschaft in kommunalem Eigentum bzw. Eigentum der öffentlichen Hand befindet;
 - d) wenn die betroffene Gesellschafterin/der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (3) Der Beschluss nach vorstehendem Abs. 1 S. 1 wird mit Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Beschluss gefasst wurde, wirksam (Stichtag). Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Wenn der Einziehung eines Gesellschaftsanteils, dem Erwerb des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft und/oder die Auszahlung des Entgelts im Einzelfall die Vorschriften der §§ 30 oder 33 GmbHG entgegenstehen, kann der Geschäftsanteil auf eine durch Gesellschafterbeschluss benannte Person übertragen werden.
- (5) Die Einziehung bzw. die Entscheidung zur Übertragung an die Gesellschaft oder die durch Beschluss benannte Person wird wirksam, auch wenn über die Höhe des

Entgelts noch Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten. Sie sind nicht von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig.

- (6) Für den Abfindungsanspruch der ausscheidenden Gesellschafterin/des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 18.

§ 18 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Scheidet eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter entsprechend § 17 aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Die ausgeschiedene Gesellschafterin/der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
- a) Die Abfindung erfolgt in Höhe des Ertragswertes zum Quartalsende, das dem Stichtag (gem. § 17 Abs. 3) vorhergeht, ermittelt nach dem IDW-Standard 1 bzw. ES 1 (Bewertungsstichtag).
 - b) Die Abfindung ist sechs Monate nach dem Bewertungsstichtag fällig.
 - c) Ändern sich die für die Abfindung maßgebenden Jahresabschlüsse in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist dies für die Abfindungshöhe ohne Einfluss.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern oder diesen nachstehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insbesondere unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die/der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr/ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafterin/den Gesellschafter, der/dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 21 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.